



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

12. Dezember 2022

Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

511-2022-01.11.01-0043

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Umgang mit Lese-Rechtschreibstörungen
und Dyskalkulie im Schulalltag“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022

Auskunft erteilt:

Herr. Dr. Schürmann

Telefon 0211/5867-3484

Christoph.Schuer-

mann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umgang mit Lese-
Rechtschreibstörungen und Dyskalkulie im Schulalltag“ für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sachstand Umgang mit Lese-Rechtschreibstörungen und Dyskalkulie im Schulalltag“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022

Der Landesregierung ist es wichtig, eine Überarbeitung des „Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ möglichst rechtssicher vornehmen zu können. Nur so kann Verlässlichkeit für alle Beteiligten hergestellt und zum Beispiel auch zukünftig die bundesweite Anerkennung nordrhein-westfälischer Schulabschlüsse gesichert werden. Wesentlich ist hierfür auch die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die die Zulässigkeit eines in das Abiturzeugnis aufgenommenen Zusatzes bestätigen, der die Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistungen vermerkt. Da sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insgesamt auf zentrale Fragen der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleiche und des Umgangs mit Lese-Rechtschreibschwäche und ggf. in Folge auch des Umgangs mit Rechenschwäche auswirken würde, sind die Entscheidung sowie die entsprechende Begründung abzuwarten.

Darüber hinaus nimmt das Ministerium für Schule und Bildung in den zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz (KMK) Gespräche für eine Überarbeitung der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04. Dezember 2003 i. d. F. vom 15. November 2007) auf.

Das Ministerium für Schule und Bildung vertritt daher gegenwärtig zum Themenfeld Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche in enger Anlehnung an die bestehenden Empfehlungen der KMK vom 4. Dezember 2003 in der Fassung vom 15. November 2007 weiterhin die folgenden Grundsätze:

Im Gegensatz zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben kann bei einer Rechenschwäche nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung

handelt. Daher hat die ständige Kultusministerkonferenz bereits 2007 festgestellt, dass eine Rechenschwäche nicht mit einer Lese-Rechtschreibschwäche gleichgesetzt werden kann. Folglich können z.B. im Themenkomplex Leistungsbewertung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie im Themenkomplex besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen. Inwieweit eine Anpassung dieser Position aufgrund etwaiger neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich angesehen werden könnte, ist derzeit nicht abzusehen.

Grundsätzlich gilt nach der aktuell gültigen Rechtslage, dass Lehrkräfte gehalten sind, Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche individuell zu fördern und dabei umfassend ihre Gestaltungsspielräume zu nutzen, um diese Kinder und Jugendlichen auch in der Leistungsbewertung durch Formen der Anerkennung zu ermutigen.

Mit den Fachoffensiven für die Fächer Deutsch und Mathematik wird an den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen ein Schwerpunkt auf die Stärkung der Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen gelegt. Die Fachoffensive Deutsch wird in Zusammenarbeit mit der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Chemnitz umgesetzt.

Die Fachoffensive Mathematik wird gemeinsam mit der Technischen Universität Dortmund umgesetzt. Sie baut auf den zahlreichen, bereits im Projekt PIKAS erarbeiteten Materialien für den Mathematikunterricht in der Primarstufe auf und widmet sich zentralen Themen des Faches – unter anderem auch Schwierigkeiten beim Erlernen von Mathematik.

Im Rahmen der Fachoffensiven wurden für die Fächer Deutsch und Mathematik erste Handreichungen veröffentlicht. Bereits erschienen sind für das Fach Deutsch die Handreichung „Hinweise und Materialien für einen systematischen Rechtschreibunterricht in der Primarstufe in NRW“ und für das Fach Mathematik die Handreichungen „Rechenschwierigkeiten vermeiden“ und „Mathematik gemeinsam lernen“. Für beide Fächer sind weitere Handreichungen geplant.

Ferner sind im Rahmen der Fachoffensiven in Kooperation mit den o.g. Universitäten die Projekte „SchLau D - Schriftsprachliches Lernen auf Distanz“ und „Stift – Schriftkultur für alle innovativ fördern und unterstützen“ für das Fach Deutsch und „Mahiko – Mathehilfe kompakt“ für das Fach Mathematik entwickelt und die Inhalte auf den zugehörigen Webseiten veröffentlicht worden.

Auch wenn die genannten Materialien vorrangig für die Grundschule konzipiert sind, finden auch Lehrkräfte der Sekundarstufe I hier Hintergrundwissen, umfassende Informationen und Aufgabenbeispiele, um den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zu verbessern.

Die im Zuge der Fachoffensiven eingestellten, von den o.g. Universitäten fachwissenschaftlich und -didaktisch begleiteten Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Lehrkräfte der Primarstufe in regionalen Arbeitsnetzwerken in ihrer Fachlichkeit in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Die Umsetzung und Evaluation des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ sowie der Umgang mit dem Thema Rechenstörungen ist regelmäßig Gegenstand von Dienstbesprechungen des Ministeriums für Schule und Bildung mit den zuständigen oberen und unteren Schulaufsichten. Hierbei werden u.a. zentrale Fragen der Leistungsbewertung sowie der Nachteilsausgleiche thematisiert. Im Zusammenhang mit den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP 10) sowie dem Abitur werden in speziellen Dienstbesprechungen auch komplexe individuelle Fallgestaltungen evaluiert und geklärt.

Bezüglich der Regelungen für den ersten Prüfungsteil der ZP 10 im Fach Mathematik ab dem Prüfungsjahr 2023 gilt: Der Einsatz von Taschenrechnern und/oder einer Formelsammlung für Prüflinge mit Rechenschwäche im hilfsmittelfreien Prüfungsteil stellt keinen Nachteilsausgleich im eigentlichen Sinne dar, da dadurch das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen deutlich reduziert und gegenüber den anderen Prüflingen ein Vorteil entstehen würde. Darüber hinaus würde den Prüflingen mit Rechenschwäche durch den Einsatz von Taschenrechnern und einer Formelsammlung im hilfsmittelfreien Prüfungsteil dann eine Leistung bescheinigt, die sie nicht erbracht haben. Der Einsatz von Taschenrechnern würde überdies auch über eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Prüfung hinausgehen und damit die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen berühren. Hierdurch könnten die in den Bildungsstandards und Kernlehrplänen verankerten Kompetenzen nicht überprüft werden. Beides widerspräche also der geltenden Rechtsgrundlage, sodass hier zurzeit kein Spielraum besteht.

Der Verein Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V. hat sich mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an das Ministerium für Schule und Bildung gewandt. Er beschreibt die Arbeit seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ministerium hat dem Verein mitgeteilt, dass

eine Finanzierung seiner Arbeit durch die Landesregierung grundsätzlich nicht möglich ist.